

03.02.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV)

Punkt 40 der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 30 Abs. 1 ist vor der Nr. 1 nach dem Wort "Modernisierung" einzufügen das Wort "insbesondere".

Begründung:

In § 30 des Entwurfs werden wie im geltenden Recht die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe förderungsfähigen Einrichtungen abschließend aufgezählt. Damit werden die Verwendungsmöglichkeiten der Ausgleichsabgabe und die Handlungsfähigkeit der Hauptfürsorgestellen im Sinne von § 11 Abs. 3 i.V. mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertengesetz völlig unnötig eingeschränkt; vor allem erschwert es eine künftig immer notwendigere flexible Anpassung an die technologischen und behinderungsspezifischen Bedürfnisse der Praxis. Dies gilt vornehmlich für die Entwicklung von sozial- und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Alternativen zu Werkstätten für Behinderte.

Das Schwerbehindertengesetz selbst
schränkt die förderungsfähigen Ein-
richtungen über die einschränkende
Aussage im § 11 Abs. 3 S. 1 hinaus
nicht ein.